

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

67

Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision

Leitsatz:

Eine Erweiterung des Klageantrages ist in der Revisionsinstanz in der Regel unzulässig und kann nicht die Wirkung haben, die Zulässigkeit einer mangels Erreichung der Revisionssumme unzulässigen Revision nachträglich zu begründen.

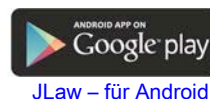
Aktenzeichen: 2 AZR 143/65

Beschluß des BAG vom 3. Juni 1965

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 143/65
1 Sa 622/64 Hamm

67

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
3. Juni 1965 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. Februar 1965
- 1 Sa 622/64 - wird auf Kosten des Klägers als
unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht
zugelassen hat und der Kläger eine Divergenz i. S. des
§ 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG nicht behauptet hat,

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



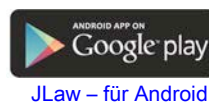
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kann die Revision nur als Streitwertrevision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG zulässig sein.

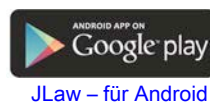
Bei der Prüfung, ob die Revisionssumme erreicht ist, muß die in der Revisionsinstanz mit Schriftsatz vom 17. Mai 1965 erklärte Klageerweiterung um 14.923,74 DM unberücksichtigt bleiben. Eine Erweiterung des Klageantrages ist in der Revisionsinstanz auch im Rahmen des § 268 Nr. 2 ZPO in der Regel ausgeschlossen (BAG 4, 149 152 = AP Nr. 6 zu § 256 ZPO; EGH NJW 1961, 1467; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 142 II 1; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., Anm. VI zu § 268). Entsprechend ist es zu § 511 a ZPO anerkannt, daß eine Erweiterung des Klageantrages in der Berufungsinstanz nicht die Wirkung haben kann, die Zulässigkeit einer mangels Erreichung der Berufungssumme unzulässigen Berufung nachträglich zu begründen (Stein-Jonas-Schönke, aaO., Anm. II 3 zu § 511 a; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., § 511 a Anm. 3 B). Zu Unrecht beruft sich die Revision zur Stützung ihrer entgegengesetzten Auffassung auf die Entscheidungen BGHZ 12, 67; RGZ 130, 229 und die bei Auffarth-Schönherr, Arbeitsgerichtsgesetz, § 72 Anm. V E 1 angeführte Entscheidung BAG 6, 96 99 (= AP Nr. 4 zu § 580 ZPO). Den genannten Entscheidungen kann nur entnommen werden, daß eine Revision, die anfänglich unzulässig ist, weil der Beschwerdegegenstand die Revisionsgrenze nicht erreicht, dadurch zulässig werden kann, daß die Revisionsanträge im Rahmen der in der Berufungsinstanz gestellten Anträge nachträglich entsprechend erweitert werden. Die Frage, ob zur Erreichung der Revisionssumme auch eine Erweiterung des Revisionsantrages über den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag hinaus ausreichend ist, konnte in den genannten Entscheidungen unerörtert bleiben, da sich die Erweiterung des Revisionsantrags jeweils im Rahmen des in der Berufungsinstanz gestellten Antrages hielt. Die von der Revision angeführten Entscheidungen widersprechen somit nicht der Ansicht des Senats, eine Erweiterung des Klageantrages sei in der Revisionsinstanz grundsätzlich unzulässig und könne nicht die Wirkung haben, die Zulässigkeit einer mangels Erreichung der Revisionssumme unzulässigen Revision nachträglich



zu begründen.

Muß demnach die Klageerweiterung unberücksichtigt bleiben, so wird die Revisionssumme nicht erreicht. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert zwar auf mehr als die Revisionssumme von 6.000,-- DM festgesetzt; nach § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG wird dadurch jedoch die Revision dann nicht zulässig, wenn in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche der Beschwerdegegenstand die Revisionssumme nicht erreicht. Dies gilt, wie der Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat (BAG 2, 114 [115] = AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG 1953; AP Nr. 22 zu § 69 ArbGG; BAG 8, 52 [62] = AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision), nicht nur für solche Prozesse, in denen lediglich über Zahlungsansprüche gestritten wird, sondern muß sinngemäß auch für gemischte Prozesse gelten, in denen sowohl Zahlungsansprüche als auch ein oder mehrere andere Ansprüche im Streit sind. Denn nur dadurch wird dem für die Einführung des Beschwerdewertes bei Zahlungsansprüchen maßgebenden gesetzgeberischen Prinzip ausreichend Rechnung getragen, die Zulässigkeit der Revision wirksam einzuschränken; anderenfalls käme in diesen Fällen jener Grundsatz überhaupt nicht zur Geltung. Diese Ansicht hat im Schrifttum Zustimmung gefunden (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 101, Fußnote 22 auf S. 957; Stein-Jonas-Schönke, aaO., § 546 Anm. VII 3 c; Tschischgale, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Die Revision hat überzeugende Gegenargumente nicht anführen können. Der Senat sieht daher keine Veranlassung, diese Rechtsprechung aufzugeben.

Demnach sind die in der Berufungsinstanz geltend gemachten Zahlungsansprüche nur insoweit für die Revisionssumme maßgebend, als sie in der Revisionsinstanz noch streitbefangen sind. Der Beschwerdewert beträgt bezüglich der Zahlungsansprüche keinesfalls mehr als 744,65 DM. Denn die Revision hat die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Anspruchshöhe nur insoweit angegriffen, als das Landes-



Arbeitsgericht die Klage in Höhe von 420,-- DM abgewiesen und von dem Lohnanspruch 324,65 DM an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung abgesetzt hat. Hinzu kommt der Wert für den Feststellungsanspruch, nämlich 3.789,21 DM. Das ergibt einen Beschwerdewert von insgesamt höchstens 4.533,86 DM, der die erforderliche Revisionssumme nicht erreicht.

gez. Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Rengier



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)